

RS OGH 1987/7/1 9ObA38/87, 14ObA79/87, 9ObA109/88, 9ObA93/88, 9ObA244/89, 9ObA240/90, 9ObA75/92, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1987

Norm

ABGB §1162 IBb

AngG §26 Z1 III1a

GewO 1859 §82a lit a

Rechtssatz

Die Aufklärungspflicht des Arbeitnehmers über seinen Gesundheitszustand dem Arbeitgeber gegenüber kommt nur zum Tragen, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die gesundheitliche Gefährdung durch Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen der übernommenen arbeitsvertraglichen Pflichten beseitigt werden kann, also regelmäßig nur dann, wenn die Unfähigkeit (Gefährdung) nur einzelne Tätigkeiten betrifft (zB das Heben schwerer Lasten) oder durch ungünstige Bedingungen (zB Nässe, Kälte, Lärm, Rauch, Staub etc) hervorgerufen wird. In diesen Fällen ist es dem Arbeitnehmer zuzumuten, den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass er seine Arbeit unter gleichbleibenden Bedingungen nicht mehr leisten könne, ohne seine Gesundheit zu gefährden. Die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz braucht er freilich nicht zu verlangen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 38/87
Entscheidungstext OGH 01.07.1987 9 ObA 38/87
Veröff: SZ 60/134 = RdW 1987,418 = WBI 1987,308 = DRdA 1989,207 = Arb 10671 = ZAS 1988,157 (Schauer)
- 14 ObA 79/87
Entscheidungstext OGH 16.09.1987 14 ObA 79/87
Vgl auch; Veröff: WBI 1988,160
- 9 ObA 109/88
Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 109/88
Vgl auch
- 9 ObA 93/88
Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 93/88
Vgl auch; Veröff: RdW 1988,359
- 9 ObA 244/89

Entscheidungstext OGH 13.09.1989 9 ObA 244/89

Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

- 9 ObA 240/90

Entscheidungstext OGH 26.09.1990 9 ObA 240/90

Vgl auch; Beisatz: Ein Abweichen vom vereinbarten Inhalt der Arbeitspflicht läßt die Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen (zB Katastrophenfällen) nach Maßgabe der Treuepflicht zu; ein dauerndes Verweisen des Arbeitnehmers auf Beschäftigungen, die außerhalb der getroffenen Vereinbarungen liegen, kommt - jedenfalls bei Arbeitsverhältnissen, die der Arbeitgeber durch Kündigung auflösen kann - nicht in Betracht. (§ 48 ASGG)(T2)

Veröff: ecolex 1991,49

- 9 ObA 75/92

Entscheidungstext OGH 28.04.1992 9 ObA 75/92

Vgl auch

- 9 ObA 163/93

Entscheidungstext OGH 08.07.1993 9 ObA 163/93

Auch; nur: Die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz braucht er freilich nicht zu verlangen. (T3) Veröff: ZAS 1994,133 (Gillinger)

- 8 ObA 291/95

Entscheidungstext OGH 18.01.1996 8 ObA 291/95

Auch; Beis wie T1

- 9 ObA 196/97g

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 ObA 196/97g

Auch; nur: Die Aufklärungspflicht des Arbeitnehmers über seinen Gesundheitszustand dem Arbeitgeber gegenüber kommt nur zum Tragen, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die gesundheitliche Gefährdung durch Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen der übernommenen arbeitsvertraglichen Pflichten beseitigt werden kann. (T4)

- 9 ObA 55/12x

Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 ObA 55/12x

Vgl auch

- 9 ObA 43/16p

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 ObA 43/16p

Auch

Schlagworte

Arbeitsplatzwechsel, Informationspflicht, Bekanntgabe, Pflicht, Krankheit, Erkrankung, Gefahr, Angestellte, Hinweispflicht, Unfähigkeit, Ende, Beendigung, Auflösung, Austritt, Ersatzarbeitsplatz, Beeinträchtigung, Wechsel, Hilfsarbeiter, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028651

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at